Stadt Paderborn

Bebauungsplan Nr. 16

für das Gebiet
zwischen Dörener Weg, Adolf Kolping Str., Benhauser Str., Auf der Töterlöh, Niels - Stensen - Str., Sattyweg, Piepenturmweg, Philosophenweg, Luise - Hensel-Str., Benhauser Str. und Dörener Platz

zur Festsetzung
von Art und Maß baulicher Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen.

Gemarkung Paderborn — Flur 12, 13, 26, 27 und 28

Maßstab 1 : 1000

Übersichtsplan 1 : 10 000

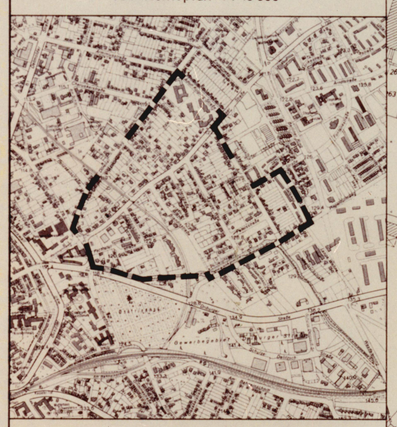

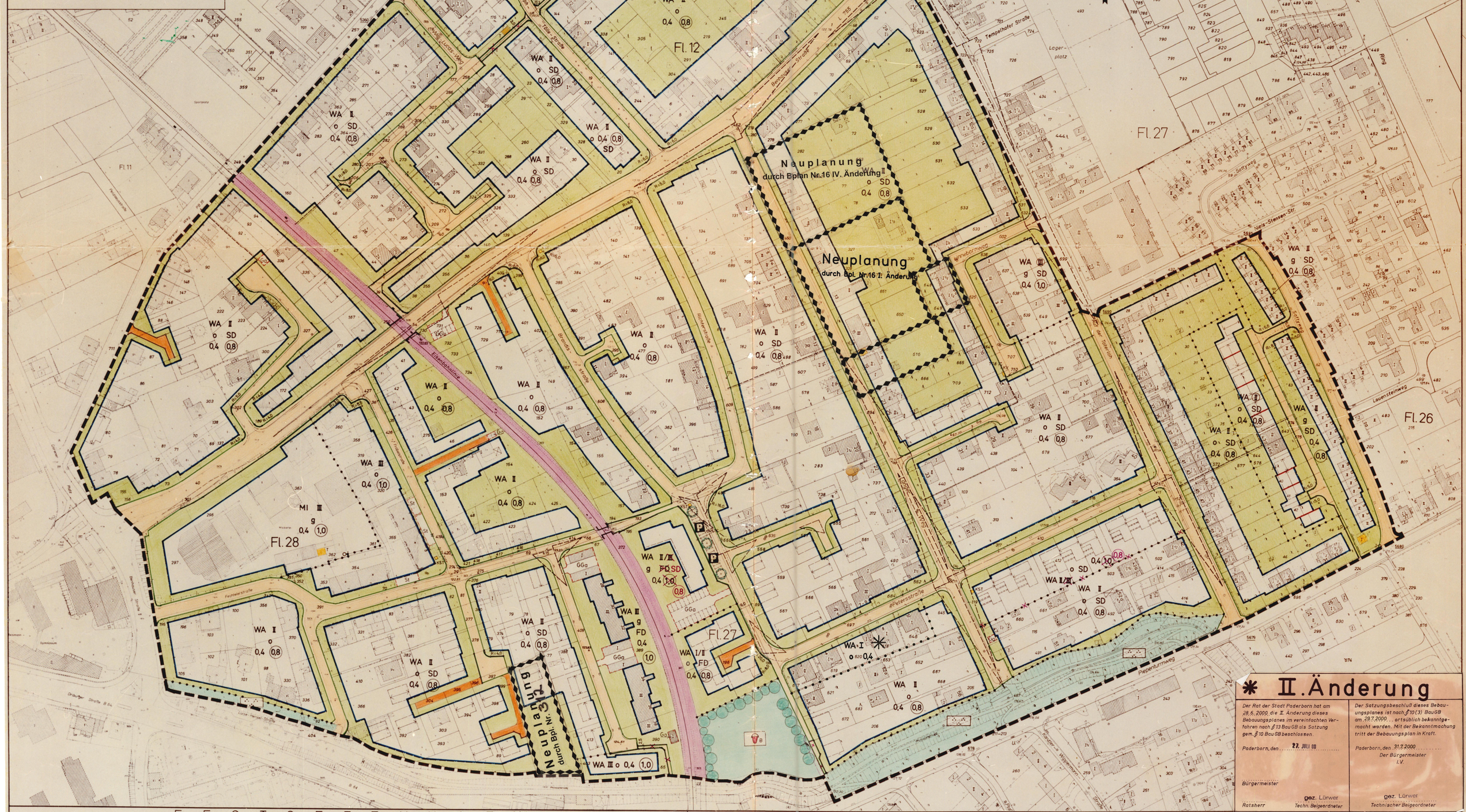

* II. Änderung

Der Rat der Stadt Paderborn hat am 28.6.2000 die II. Änderung dieses Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

Paderborn, den 27. JULI 00

Bürgermeister

Ratsherr — gez. Lürwer, Techn. Beigeordneter

Der Satzungsbeschluß dieses Bebauungsplanes ist nach § 10 (3) BauGB am 29.7.2000 ... ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Paderborn, den 31.7.2000
Der Bürgermeister
I.V.

gez. Lürwer
Technischer Beigeordneter

FESTSETZUNGEN

Art und Maß baulicher Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen

- WA — Allgemeines Wohngebiet
- MI — Mischgebiet
- Bgst. Gem.Bed. — Baugrundstück für den Gemeinbedarf mit Begrenzung
- z.B. (1) — Zahl der Vollgeschosse zwingend
- z.B. 1 — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- z.B. II/III — Min. 2, höchst. 3 Vollgeschosse
- 0,4 — Grundflächenzahl
- z.B. (0,8) — Geschoßflächenzahl
- o — offene Bauweise
- g — geschlossene Bauweise
- SD — Satteldach
- FD — Flachdach
- Firstrichtung der Hauptgebäude
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Baulinie
- Baugrenze
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsflächen

- Öffentliche Verkehrsfläche
- P — Öffentlicher Parkplatz
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Mit Fahr-, Geh- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Anlieger
- Fläche für Bahnanlagen (nachrichtlich dargestellt)
- Sichtdreieck

Grünflächen

- Öffentliche Grünfläche
- Parkanlage
- Kinderspielplatz, Typ B
- Pflanzgebot für hochstämmige Laubbäume
- Pflanzgebot für flächenhafte Anpflanzungen aus Mischgehölzen

Weitere Nutzungsarten

- GGa — Gemeinschaftsgarage
- Ga — Garage
- T — Trafostation
- KV — Kabelverteilerschrank
- KST — Kabelnetzstation
- Kabeltrasse
- St — Stellplätze
- Stützmauer

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965
Kartengrundlage: Stadtgrundkarten
Stand vom Juli 1979

Paderborn, den 1. NOV. 1981

Stadtvermessungsamt
gez. Krall
Städt. Vermessungsdirektor

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze des Änderungsbereiches

Für die Erarbeitung des Planentwurfs:
Baudezernat
Paderborn, den 1. NOV. 1981

Amt für Stadtplanung u. Stadtentwicklung — gez. Knickenberg, Dipl. Ing.
Tiefbauamt — gez. Rensing, Ltd. Städt. Baudirektor
gez. Köster, Technischer Beigeordneter

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Paderborn, den 1. NOV. 1981
Der Stadtdirektor
I.A.
Dienstsiegel
gez. Krall
Städt. Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt hat am 13.5.1976 nach § 2(1) BBauG die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß wurde am 2.8.1980 ortsüblich bekanntgemacht.

Paderborn, den 1. NOV. 1981
Der Stadtdirektor
I.V.
gez. Köster
Technischer Beigeordneter

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 2a (6) BBauG auf die Dauer eines Monats, vom 14. DEZ. 1981 bis 22. JAN. 1982 einschließlich, öffentlich ausgelegen.
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 5. DEZ. 1981 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Paderborn, den 18. AUG. 1982
Der Stadtdirektor
I.A.
gez. Schnückel
Städt. Verwaltungsrat

Der Rat der Stadt hat nach § 10 BBauG diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Paderborn, den 24. AUG. 1982

Für den Rat der Stadt: gez. Lüke, stv. Bürgermeister
Für die Stadtverwaltung I.V.: gez. Niggemeyer, Stadtdirektor

gez. Nolden, Ratsherr
gez. Köster, Techn. Beigeordneter

BESTANDSANGABEN

- Wohngebäude mit Hs. Nr. u. Geschoßzahl
- Wirtschafts- u. Industriegebäude mit Geschoßzahl
- Höhenlinie
- Höhenpunkt
- Flurgrenze

Weitere Signaturen siehe DIN 18 702

Der Gesamtplan besteht aus der Bebauungsplanzeichnung und dem Grundstücksverzeichnis.
Außerdem ist eine Begründung beigefügt.

Die Festsetzungen über die Gestaltung gem. § 103 Bau O NW in Verbindung mit § 4 der ersten VO zur Durchführung des BBauG werden genehmigt.

Paderborn, den 21.12.1982
Der Oberkreisdirektor
als untere staatl. Verwaltungsbehörde
Im Auftrag
(Dienstsiegel)
gez. Watermann
Dipl.-Ing.

RECHTSGRUNDLAGEN

§ § 2 und 8 bis 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) i.d.F. der Bekanntmachung vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949);
§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BBauG und § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV. NW. S 433), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung;
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S 1763);
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichen VO) vom 19.1.1965 (BGBl. I S 21).

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BBauG mit Verfügung vom 15.12.1982 genehmigt worden.
Az.: 35.21.11 - 708/P.116

Detmold, den 15.12.1982
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
(Dienstsiegel)
gez. Gündel

Die violetten Änderungen und Ergänzungen wurden aufgrund fristgemäß vorgebrachter Bedenken und Anregungen vorgenommen.

Paderborn, den 24. AUG. 1982
Der Stadtdirektor
I.V.
gez. Köster
Technischer Beigeordneter

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß diese Abzeichnung ~~Abschrift~~ ~~Lichtpause~~ mit der Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 16 übereinstimmt.

Paderborn, den 1. JULI 1983
Der Stadtdirektor
i.A.
(Krall)
Städt. Vermessungsdirektor

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist nach § 12 BBauG am 15. JAN. 1983 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Paderborn, den 17. JAN. 1983
Der Stadtdirektor
I.V.
gez. Köster
Technischer Beigeordneter

Textliche Festsetzungen

1) In dem in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 (3) Bau NVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig.

2) Die Errichtung von Garagen ist nur auf den Überbaubaren Grundstücksflächen gestattet. Zwischen Garage und Straßenbegrenzungslinie ist ein Mindestabstand von 5,50 m einzuhalten. Für jede Wohneinheit ist eine Garage vorzusehen. Garagen sind mit gleichhohen Gesimsen und gleicher Dachoberkante zu errichten. Kellergaragen sind unzulässig, sofern sie in der Bebauungsplanzeichnung nicht ausdrücklich festgesetzt sind.
Die Garagenzufahrten und Hauseingänge sind mit Platten oder Verbundsteinpflaster zu befestigen. Die befestigte Fläche ist möglichst klein zu halten.

3) Im städtebaulich zu begründenden Einzelfall kann von der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die festgesetzte Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird.

4) Bei allen Gebäuden darf der Fußboden des Erdgeschosses höchstens 0,50 m über Oberkante der angrenzenden Verkehrsfläche liegen.

5) Flachdächer sind mit umlaufend gleichhohen waagerechten Gesimsen herzustellen. Die Gesimshöhe beträgt mindestens 0,60 m. Ausnahmsweise ist eine Gesimshöhe bis zu 1,10 m zulässig. Die Dachhaut ist kiesartig hell zu erstellen. Dachüberstände sind unzulässig.
Die geneigten Dächer (Satteldach, versetztes Pultdach, Pultdach) sind mit einer Neigung von 23° bis 38° auszuführen.
Für die Dacheindeckung sind Dachpfannen, Schiefer, Kunstschiefer und kleinformatige Wellasbest-Zementplatten in den Farben schwarz, anthrazit, braun und rotbraun zulässig. Der Dachüberstand darf an der Traufe 0,50 m, waagerecht gemessen, und am Ortgang 0,30 m nicht überschreiten. Dachaufbauten müssen einen Abstand von mindestens 2,50 m von den Giebelgesimsen einhalten. Die Länge der Dachaufbauten darf 4,50 m nicht überschreiten. Liegende Dachflächenfenster dürfen eine Größe von 1,0 qm nicht überschreiten, die Drehachse darf max. 0,50 m betragen.

6) Die Verwendung von gewelltem Kunstfaser, ähnlichen Materialien, Wellblech und ortsuntypischen Materialien z. B. Kunststoffe, Metalle, Pappen oder sonstige Mauerwerks-Imitationen ist unzulässig.

7) Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke zwischen der Straße und den Gebäuden sind als Rasenflächen mit lockeren Strauch- und Baumgruppen zu gestalten. In jedem Hausgarten ist ein großkronriger Laubbaum zu pflanzen.

8) Für Hausgärten der ein- und zweigeschossigen Wohnhäuser sind Einfriedigungen bis 1,00 m höhe zulässig. Im Vorgartenbereich sollte auf jede Form der Einfriedigung verzichtet werden.
Die Einfriedigungen können aus Holz- oder Maschendrahtzäunen bzw. aus dichtwachsenden, winterharten Hecken bestehen. Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.

9) Die Plätze für die beweglichen Abfallbehälter sind mindestens 2,50 m hinter der Straßenbegrenzungslinie zurückzusetzen, mit Schutzwänden einzufriedigen und dicht einzupflanzen.